

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8.

Marienwerder, den 24. Februar

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zetz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. Js. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor, Schulrath Krüßinger zu Droyßig, zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus dem im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 8. Februar 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
de la Croix.

2) Abänderung

der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879, wie folgt, abgeändert.

Im § 13, „Drucksachen“ betreffend, tritt im Absatz VII. hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ am Schluß als neue Nummer 10 hinzu:

10) bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgesandt werden

Ausgegeben in Marienwerder am 25. Februar 1886.

und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Berlin, den 16. Januar 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

gez. von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. März v. Js. bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Engel zu Niewiesczin zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Niewiesczin im Kreise Schwetz, an Stelle des verstorbenen Rechnungsführers Julius Kiefling, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Februar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. Mai 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Kaun zu Kappe zum Standesbeamten für den Bezirk Lanken im Kreise Flatow, an Stelle des Lehrers Kopelke zu Lanken, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Februar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 5. März v. J. bringe ich die Zusammenstellung der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1882/87 in der Zeit von Januar 1885 bis zum Dezember v. Js. vorgenommenen Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Februar 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Zusammenstellung

der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1882/87 in der Zeit von Januar 1885 bis Dezember 1885 vorgekommenen Veränderungen.

Yfd. Nr.	Kreis.	Name der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.	Stand	Wohnort	Bemerkungen.
A. A b g ä n g e.					
1	Stadtkreis Elbing	Wiedwald	Kaufmann	Elbing.	
2	Marienwerder	Conrad	Rittergutsbesitzer	Fronza.	
3	Neustadt	Pieper	do.	Smasin.	
4	Tuchel	Müller	Landrath	Tuchel.	
B. B u g ä n g e.					
1	Stadtkreis Elbing	Gd. Mitzlaff	Konjul	Elbing.	
2	Marienwerder	Plehn	Gutsbesitzer	Lichtenthal.	
3	Neustadt	Suter	do.	Löblich.	
4	Tuchel	Wüstenberg	Gutsbesitzer und Kreis-Deputirter	Kelpin.	

6) Dem Kaufmann und Aheider Carl Heinrich Samuel Schulz zu Stettin ist die ihm ertheilte Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderer-Beförderung innerhalb des Preussischen Staates entzogen worden. In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. März 1853 sind auch die Konzessionen der bisherigen Agenten des p. Schulz erloschen und daher werden folgende von mir ertheilte Konzessionen zur Vermittelung von Auswanderer-Beförderungs-Verträgen für Schulz hierdurch außer Kraft gesetzt und zwar:

1. des Kaufmanns D. Sperber in Baldenburg vom 6. April 1882,
2. des Kaufmanns A. Fock zu Zempelburg vom 2. Juli 1882.

In Gemäßheit des auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. März 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel u. vom 6. September 1853 bringe ich dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung der vorstehend genannten Agenten, soweit sich solche auf die Vermittelung von Auswanderer-Beförderungs-Verträgen für C. H. S. Schulz in Stettin beziehen, nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer Präklusivfrist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei mir anzubringen sind.

Marienwerder, den 14. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

7) Unter Aufhebung der in Nr. 39 des Amtsblattes vom Jahre 1871 publizirten Taxbestimmungen für Hebeammen bringe ich die auf Grund des § 80 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten abgeänderte Taxe mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe vom 1. März d. J. in Kraft zu treten hat.

Marienwerder, den 12. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

T a x e

für Hebeammen im Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Die Bezahlung der Hebeammen bleibt der

freien Vereinbarung überlassen, jedoch gelten, Mangels einer solchen, nachfolgende Bestimmungen:

2. Wenn im Laufe der Entbindung die Zuziehung eines Geburtshelfers gemäß der für Hebeammen festgesetzten Bestimmungen oder aus anderen Gründen nöthig wird, so hat die Hebeamme nichts desto weniger Anspruch auf volle ungeschmälerete Bezahlung der für ihre Leistungen normirten Sätze.

3. Für den ersten Besuch der Hebeammen innerhalb 2 km vom Wohnorte derselben entfernt
 am Tage 0,50—1,00 M.
 Nachts 1,50—2,25 M.
 (Fuhrwerk darf nicht liquidirt werden.)

4. Für jeden folgenden Besuch
 am Tage 0,25—0,50 M.
 Nachts 0,75—1,50 M.
 (Fuhrwerk darf nicht liquidirt werden.)

5. Bei einer Reise über Land bis 1 Meile incl. weit hin und zurück zusammengekommen

1sten Besuch
 am Tage 0,75—1,50 M.
 Nachts 2,25—3,00 M.
 und freie Fuhr,
 folgende Besuche
 am Tage 0,50—0,75 M.
 Nachts 1,20—2,25 M.
 und freie Fuhr.

6. Bei einer Reise über Land zwischen 1 bis 3 Meilen weit hin und zurück zusammengekommen freie Fuhr und täglich 2,25 M.
 (Der Tag beginnt gleich nach Mitternacht und dauert 24 Stunden. Als Nachtzeit wird die Zeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr gerechnet.)

7. Bei allgemein anerkannt ansteckenden fieberhaften Krankheiten, durch welche das Leben der Hebeamme selber in Gefahr gerathen kann, findet eine Verdoppelung der Sätze 1, 2 und 3 statt.

8. Bei einer Reise über 3 Meilen weit hin und zurück zusammengekommen freie Fuhr und pro Meile 0,75 M.

9. Für Ertheilung von Rath im Hause der Hebeamme

bei Tage 0,10—0,20 M.
Nachts 0,50 M.

10. Für Untersuchung einer Schwangeren 0,50—0,75 M.

11. Für eine leichte natürliche Entbindung 1,50—3,75 M.

12. Für eine sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht werden mußte 3,00—7,50 M.
Die Entfernung der Nachgeburt gehört mit zur Entbindung.

13. Für die Assistentz bei einer Operation 0,75—2,25 M.

14. Für eine Tageswache 0,75 M.

15. Für eine Nachtwache 0,75—1,50 M.

16. Für Agyptiren 0,25 M.

Schröpfen pro Kopf 0,10 M.

Blutegelsetzen pro Stück 0,10 M.

Katheteristren 0,25—0,75 M.

17. Für jeden 2. Patienten in derselben Familie darf die Hälfte der Sätze zu dem Honorar für den Ersten noch dazu gerechnet werden.

18. Für Behandlung von Mutter und Kind im Wochenbette darf die Hebeamme, falls es nicht ausdrücklich anders verlangt wird, nicht mehr als täglich einen Besuch in Anrechnung bringen.

19. In dem Betrage für die Entbindung, eine Operation ist auch zugleich das Honorar für die Reise, den Besuch, die Konfultation, die Diäten und Meilengelder u. s. w. enthalten, doch steht es der Hebeamme frei, falls es für sie günstiger ausfällt, sich die Reisen u. s. w. bezahlen zu lassen, in welchem Falle wieder der Satz für Entbindungen oder Vornahme einzelner Hilfsleistungen fortzufallen hätte.

20. Wenn die Hebeamme tagelang bei einer Gebärenden zu bleiben besonders aufgefördert wird, so muß dieses besonders honorirt werden und zwar hat sie inclusive aller ihrer sonstigen Leistungen und Thätigkeiten in diesem Zeitraum pro jede 24 Stunden bis 2,25 Mark zu verlangen, während etwaige Reisekosten mit Ausnahme freier Fuhre in den Fällen 3, 4, 6 dafür fortfallen.

8) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Januar cr. dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes zu veranstaltenden Auspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Bezirks an, dem Vertriebe der fraglichen Loose Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 13. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Dezember v. J. dem Münsterbau-Komitee in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu den Behufs Gewinnung der Mittel für den Ausbau des Ulmer Münsters von ihm geplanten, seitens der königlich württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu deren jeder 350 000 Loose à 3 Mk. ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Bezirks an, dem Vertriebe der fraglichen Loose Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 15. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. gestattet, daß Seitens des Komitees für die „Provinzial-Mindvieh- und Pferdeschau in Stettin“ der Vertrieb von Loosen zu der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern genehmigten, mit der am 8., 9. und 10. Mai d. J. dortselbst stattfindenden Provinzial-Mindvieh- und Pferdeschau verbundenen öffentlichen Verloosung von Ausstellungs- und anderen Gegenständen auch in der Provinz Westpreußen stattfinden darf.

Der Preis für jedes einzelne Loos beträgt 1 Mk.
Marienwerder, den 15. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

11) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 32 des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 29. Juli 1885 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident dem Vorstande des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten in Danzig die Erlaubniß ertheilt hat, die durch den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 10. Juli v. J. genehmigte Veranstaltung einer Verloosung behufs der Erlangung von Geldmitteln zum Zwecke der Einrichtung einer Kinderheilstätte, welche sechs Monate nach der ertheilten Genehmigung stattfinden sollte, bis zum 7. Juli d. J. hinauszuschieben.

Marienwerder, den 15. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

12) Von dem in meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. April 1882 — Amtsblatt S. 100 — den Ortspolizeibehörden als Anleitung für das in Gendestreichsachen zu beobachtende Verfahren empfohlenen „Preussischen Gesinderecht von H. Poffelt“ ist in diesem Jahre eine neue Auflage erschienen, welche zum Preise von 1,50 Mark durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann.

Marienwerder, den 16. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

13) **Bekanntmachung.**
Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Reglements für die Flößerei auf der Raddow und deren Nebenflüssen Zahne, Obberitz und Pilow vom 7. November 1879 — Amtsblatt pro 1879 Nr. 48 — wird hierdurch

unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. August 1884 — Amtsblatt pro 1884 Nr. 36 — die größte zulässige Länge der in dem Reglement bezeichneten Flößverbände für die Pilow von Reberitz abwärts bis zur Einmündung der Döberitz auf

— 18 Meter —

festgesetzt.

Marienwerder, den 16. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

14) Der Herr Vorsitzende des Provinzial-Raths zu Danzig hat vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Provinzial-Raths genehmigt, daß in dem Dorfe Gzerst, Kreises Konig, anstatt der in dem Jahrmärkte-Verzeichnisse pro 1886 irrthümlich aufgeführten 3 Märkte in diesem Jahre 4 Kram-, Vieh- und Pferdemärkte abgehalten werden und zwar

am 2. März, 8. Juni, 7. September und 9. November d. J.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19. Februar 1886.

Der Regierungs-Präsident.

15) Dem Fräulein Vally Behrendt in Carlsberg bei Strassburg Wpr. ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 13. Februar 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

16) **Bekanntmachung.**

Vom 1. März d. J. ab werden der Personenzug Nr. 7 Charlottenburg-Bromberg (aus Charlottenburg 1.40 Uhr Nachm.), der Kourierzug Nr. 4 Bromberg-Kreuz (aus Bromberg 11.52 Uhr Abends) und der gemischte Zug Nr. 455 Schneidemühl-Dt. Krone (aus Schneidemühl 9.45 Uhr Abends) nach folgendem veränderten Fahrplan abgelassen:

Personenzug Nr. 7.

	Nachm.
Charlottenburg . . .	Abf. 2.42
Zoologischer Garten . . .	„ 2.48
Friedrichstraße . . .	„ 3.0
Alexanderplatz . . .	„ 3.8
Schleifischer Bahnhof . . .	„ 3.22
Stralau-Nummelsburg . . .	„ 3.28
Nichlenberg-Friedrichsfelde . . .	„ 3.37
Diesdorf . . .	„ 3.45
Kaulsdorf . . .	„ 3.51
Hoppegarten . . .	„ 4.0
Neuenhagen . . .	„ 4.6
Frederksdorf . . .	„ 4.14
Strausberg . . .	„ 4.24
Rehfelde . . .	„ 4.34
Müncheberg . . .	„ 4.54
Trebnitz . . .	„ 5.6
Gusow . . .	„ 5.20
Werbig . . .	„ 5.29
Golzow . . .	„ 5.40

	Nachm.
Kiez . . .	Abf. 5.51
Güstrin . . .	„ 6.5
Güstriner Vorstadt . . .	„ 6.14
Tamsel . . .	„ 6.23
Viez . . .	„ 6.42
Döllens-Nadung . . .	„ 6.52
Dühringshof . . .	„ 7.2
Loppow . . .	„ 7.8
Landsberg . . .	„ 7.24
Zantoch . . .	„ 7.45
Gurkow . . .	„ 7.57
Friedeberg . . .	„ 8.11
Alt-Carbe . . .	„ 8.21
Driesen-Vordamm . . .	„ 8.37
Kreuz . . .	„ 9.0
Flehe . . .	„ 9.16
Ascherbude . . .	„ 9.33
Schönlanke . . .	„ 9.49
Stömen . . .	„ 10.7
Schneidemühl . . .	„ 10.35
Erpel . . .	„ 10.51
Friedheim . . .	„ 11.6
Weißenhöhe . . .	„ 11.19
Nezthal . . .	„ 11.37
Walden . . .	„ 11.52
Rafel . . .	„ 12.12
Strelau . . .	„ 12.31
Bromberg . . .	Anf. 12.48

Kourierzug Nr. 4.

	Nachts.
Bromberg . . .	Abf. 11.44
Rafel . . .	„ 12.14
Schneidemühl . . .	„ 1.29
Kreuz . . .	Anf. 2.29

Gemischter Zug 455.

	Morgens.
Schneidemühl . . .	Abf. 10.30
Wittenberg Wpr. . . .	„ 11.6
Schrog . . .	„ 11.25
Breitenstein . . .	„ 11.34
Dt. Krone . . .	Anf. 11.49

Bromberg, den 12. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Zu den Tarifheften 1 und 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes treten mit dem 1. April 1886 die Nachträge 2, sowie zu den Heften 3, 4 und 5 desselben Verbandes die Nachträge 1 in Kraft.

Dieselben enthalten neben einigen Abänderungen bezw. Ergänzungen des Haupttarifs neue erhöhte Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Holzzeugmasse, Holzstoff, Holzzellstoff und Cellulose.

Nähere Auskunft über diese Frachtsätze erteilt die unterzeichnete Verwaltung.

Die Nachtrags-Exemplare werden vom 1. März 1886 ab durch die diesseitigen Verbandstationen, sowie

durch die unterzeichnete Verwaltung verabsolgt werden.

Bromberg, den 17. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

18) Stargard-Posener Eisenbahn.

Die Frist zur Konvertirung der 4 1/2 prozentigen Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft II. und III. Emission in 4prozentige Obligationen ist bis zum 1. März (einschließlich) d. J. verlängert. Diese Frist ist eine endgültige. Die Obligationen sind zwecks Abstempelung derselben auf 4 pCt. Zinsen, entweder an unsere Eisenbahn-Hauptkasse hier selbst oder die Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Glogau, Neisse, Oppeln, Ratibor und Kattowitz oder die königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin (Leipziger Platz 17) oder die vereinigte Eisenbahn-Betriebskasse zu Stettin einzusenden. Für diejenigen Obligationen, welche bis zum 1. März d. J. an eine dieser Kassen nicht eingereicht worden sind, hört der Zinsgenuß vom 1. April d. J. ab auf.

Breslau, den 18. Februar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Vorlesungen

an der königlichen Thierarzneischule in Hannover. Sommersemester 1886. Beginn: 1. April.

Direktor, Medizinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinärpolizei, Diätetik.

Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Thierische und pflanzliche Parasiten.

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Lehrer Terzag: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Synthesmologie, Physiologie I.

Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Rezeptirkunde, Pharmaceutische Uebungen im chemischen Laboratorium.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Zum Eintritt in das Studium der Thierheilkunde ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Der Nachweis ist durch Schulzeugnisse oder durch das Prüfungsattest einer der bezeichneten Schulen zu führen.

Ausländer können mit geringeren Kenntnissen ausgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den

thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht bean-spruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

die Direktion der königlichen Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

20) Bekanntmachung

des Danziger Hypotheken-Vereins zu Danzig, betreffend die Statuts-Abänderungen und Ergänzungen laut Beschluß vom 17. Juni 1885 und den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Januar 1886.

Änderungen zu § 20 alinea 2:

hinter Gesamt-Remuneration

mit zehn Prozent (statt mit 5 Prozent),

Abänderung und Zusatz zu § 24 Artikel 7:

Streiche die Worte: „die durch Mark 300 theilbar sind“ und setze im ersten alinea hinter:

„erfolgt solche Kündigung“

„oder Abzahlung bei einer Zwangs-Versteigerung“

Zusatz zu § 27 alinea 2 schreibe hinter „In Abschnitten“ „à Vierhundert Mark und Aechthundert Mark und Zweitausend Mark ertheilt“,

Zusatz zu § 27 alinea 3 sage statt „auf 5 Jahre“

„auf zehn Jahre“.

Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 23. Dezember v. J. will Ich die in der Anlage zu dem anbei zurückerfolgenden Notariatsprotokoll vom 17. Juni 1885 unter Nr. I. und IV. formulirten

Änderungen zu dem unter dem 28. April 1882 genehmigten revidirten Statute des Danziger Hypotheken-Vereins zu Danzig

landesherrlich genehmigen und gleichzeitig das diesem Vereine Behufs Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen unter dem 21. Dezember 1868 ertheilte Privilegium für die nach Maßgabe des geänderten Statuts auszugebenden Pfandbriefe hierdurch bestätigen.

Dieser Erlaß und die genehmigten Statutenänderungen sind im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. Januar 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Lucius. Friedberg.
von Scholz.

An die Minister des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und der Finanzen.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Peter Klewiz (Kliczewiz), Arbeiter, 19 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Tarnow, Galizien, wohnhaft zuletzt in Wülftebriese, Kreis Ohlau, Schlesien, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. November v. J.
2. Nies Johann Söderberg, Cigarrenarbeiter, geb. am 2. Januar 1854 zu Malmö, Schweden, ortsan-

- angehörig ebendas., wegen Landstreichens, von der königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 5. Januar d. J.
3. Israel Liskner, Lehrer, geb. am 3. Mai 1817 zu Tiskawola, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Ochtrup, Kreis Steinfurt, Westfalen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 21. Dezember v. J.
 4. Andreas Schmidt, Korbmacher, 21 Jahre alt, geb. zu Linz, Ober-Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 18. Januar d. J.
 5. Ludwig Humer, Bäckergefelle, geb. 1860 zu Urfahr, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Leonding, Bezirk Linz, wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, vom Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern, vom 15. Januar d. J.
 6. Michael Dietrich, Bäcker, geb. 1840 zu Haag, Oesterreich, ortsangehörig zu Pöstlingberg, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, wegen Landstreichens und Diebstahls, von dem Stadtmagistrat Donauwörth, Bayern, vom 16. Januar d. J.
 7. Josef Wurm, Fleischergefelle, geb. am 4. Februar 1858 zu Wittowitz, Bezirk Starckenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Hausfriedensbruchs, Bedrohung, Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 1. Dezember v. J.
 8. Hermann Behr, Viehtreiber, geb. 1845 zu Sebastianenberg, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 30. Dezember v. J.
 9. Valentin Feilhauer, Bäcker, 47 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Beska, Bezirk Neutitschein, Mähren, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 23. Januar d. J.
 10. Heinrich Pierrel, Weber, geb. am 19. Januar 1836 zu Granges, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 31. Dezember v. J.
 11. Alois Partl, Steinhauer, geb. am 7. November 1864 zu Wenns, Bezirk Imst, Tirol, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. Januar d. J.
 12. Ludwig Agner, Müllerknecht, geb. am 16. Juli 1855 zu Buchs, Kanton Unterwalden, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. Januar d. J.
 13. Heinrich Pfister, Tagner, 48 Jahre alt, geb. zu Männedorf, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. Januar d. J.
 14. Ernst Donini, Erdarbeiter, 21 Jahre alt, ortsangehörig zu Marcaria, Provinz Mantova, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. Januar d. J.
 15. Georg Steinbrunner, Bürstenmacher, geb. am 9. April 1836 zu Sorenz, Kanton Freiburg, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. Januar d. J.
 16. Julius Mathieu, Erdarbeiter, geb. am 30. Dezember 1853 zu Biterne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 19. Januar d. J.
 17. Johann Baptist Thiery, Bergmann, geboren am 23. Februar 1845 zu Garol, Departement des Vosges, Frankreich, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 21. Januar d. J.

22)

Personal-Chronik.

Der bisherige kommissarische Kreis-Physikus des Thorner Kreises, Stabsarzt a. D. Dr. med. Siebammgrotki, ist definitiv zum Kreis-Physikus genannten Kreises ernannt worden und ist als solcher vereidigt worden.

Der Gutsbesitzer Conrad zu Gwisdzyn ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gwisdzyn Kreis Löbau und der Gutsbesitzer Dobberstein zu Krzeminiemo zum Stellvertreter desselben ernannt.

Es sind im Kreise Thorn ernannt: der Gutsverwalter Reismüller zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lindenhof und der Rechnungsführer Bertram zu Hofleben zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Michnau.

Der königliche Kreisbauinspektor Hacker ist vom 1. d. Mts. ab von hier in die Kreis-Bauinspektor-Stelle zu Hannover versetzt und der königliche Kreis-Bauinspektor Büttner aus Löben von demselben Zeitpunkt ab mit der Verwaltung der hiesigen Kreis-Bauinspektor-Stelle betraut worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Jamielnik und Radomno, Kreis Löbau, ist dem Kreis Schulinspektor Lange in Bischofswerder übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Gutsverwalter Lopitsch in Studa, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 8.)